

Spende von einem ungenannten Verstorbenen 1000 fl.!

Vertheilung nach Wunsch des Vermittlers: 1. Centralafrika (Msgr. Roveggio) 100 fl.; 2. Sambesi (PP. Menyhart und Friedrich) 100 fl.; 3. Kopten-Mission 50 fl.; 4. Massonaland (P. Hartmann) 25 fl.; 5. Ober-Niger (Station Sehu) 25 fl.; 6. Victoria Nyanza 25 fl.; 7. Williamstown (Dominicanerschwestern) 25 fl.; 8. Station Maryvale bei Pietermaritzburg 25 fl.; 9. Bagamoyo 25 fl.; 10. Deutsch-Ostafrika 100 fl.; 11. Kamerun 100 fl.; 12. Süd-Schantung (Bischof Anzer) 100 fl.; 13. Assam 25 fl.; 14. Dacca (Ostbengalen) 25 fl.; 15. Bettiah (Kapuziner) 25 fl.; 16. China (P. Zeno) 25 fl.; 17. Gaza (Palästina) 50 fl.; 18. Adrianopel 25 fl.; 19. Athabaska 50 fl.; 20. Araucanien 25 fl.; 21. Oceanien (Missionäre vom heiligsten Herzen) 50 fl.

Gesamtsumme der bisherigen Einläufe: 2623 fl. 92 fr.

Retribuere dignare Domine!

Neueste Entscheidungen deutscher Gerichte und Verwaltungen.

Mitgetheilt von Augustin Arndt S. J.

1. Preußen.

1. Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Im Bezirke des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. hat sich durch Gewohnheitsrecht der Rechtsatz gebildet, daß Kinder aus gemischter Ehe in derjenigen Confession zu erziehen sind, welche der vereinte Wille der Eltern ihnen bestimmt; und erst, wenn ein solcher nicht nachweisbar ist, in der Religion des Vaters nach Maßgabe des Edictes vom 22./26. März 1808. Die Wirkung des vereinigten Willens der Eltern dauert über den Tod des Vaters hinaus fort.

Ein protestantischer Vater hatte eine katholische Frau mit zwei Kindern hinterlassen. Die Mutter nahm dieselben aus der protestantischen Schule, die sie bis dahin besucht, weg und schickte sie in die katholische. Dagegen erhob der Local-Schulinspector und der protestantische Stadtpfarrer Einspruch. Das Amtsgericht zu Sigmaringen wies denselben zurück, ebenso das Landgericht zu Hechingen. Die an das Kammergericht eingelegte weitere Beschwerde wurde dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. zur Entscheidung überwiesen. Am 20. Januar 1894 fiel die Entscheidung dem Ausspruche der Vorgerichte vollkommen gleich. „Eine Rechtsnorm, daß die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode ihres Vaters in dem Bekenntnisse des Vaters, beziehungsweise in dem von dem Vater den Kindern gegebenen Bekenntnisse zu erfolgen habe, ist für das gemeine Recht nicht nachweisbar. Einige Rechtslehrer haben jenen Grundsatz zwar aufgestellt und auch das Kammergericht hat denselben einem Beschlusse vom 27. April 1889 zugrunde gelegt. Man berief sich zur Begründung dieses Rechtsatzes auf einen Beschluß des Friedensexecutions-Congresses zu Nürnberg im Jahre 1650. Nun sind zwar auf obgenanntem Congresse diesbezügliche Fragen zur Entscheidung gestellt worden, es ist aber nicht nachweisbar, daß ein endgültiger Beschluß über dieselben gefaßt worden ist. Der Beschluß, der vom 14. bis

24. September 1650 datieren soll und anscheinend zuerst 1690 von dem Corpus Evangelicorum producirt wird, enthält den vom Beschwerdeführer daraus abgeleiteten Satz nicht. Der Beschluß spricht nur aus, daß während der Ehe der Vater die Confessionen der Kinder bestimmt. Dadurch ist aber das Recht der Mutter nach dem Tode des Vaters die Erziehung, auch die religiöse, zu bestimmen, eher anerkannt als verneint. Eine gewohnheitsrechtliche Bildung, wonach nach dem Tode des Vaters die Kinder in dessen Confession, oder in derjenigen, in welcher sie bis dahin erzogen sind, fernerhin zu erziehen seien, ist in der Praxis des gemeinen Rechtes nicht hervorgetreten, ebensowenig läßt sich ein solcher Satz aus anderen Rechtsätzen des gemeinen Rechtes ableiten. Die preußische Vormundschafts-Ordnung bestimmt in § 28, Absatz 1, daß die Erziehung des Mündels der Mutter unter Aufsicht des Vormundes zusteht und hat in Absatz 2 desselben Paragraphen, indem sie die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung in Kraft ließ, anerkannt, daß diese letztere und somit auch die Bestimmung der Religion des Kindes, soweit solche Vorschriften nicht bestehen, unter das der Mutter zustehende Erziehungsrecht fällt.“

Wenn der Standesbeamte auf Grund der wesentlich falschen Erklärung des Anzeigenden die Religion unrichtig einträgt, liegt eine falsche Beurkundung vor. Zuzufolge Declaration vom 21. November 1803 zu § 76 A. L. R. II 2 sollen eheliche Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden, wenn nicht eine anderweitige Einigung unter den Eltern stattgefunden hat. — Reichs-Gericht, 29. December 1894.

2. Wahlen. Wer das Bewußtsein der Wähler, ihrer Ueberzeugung in der Wahl freien Ausdruck geben zu dürfen, nach beendeter Landtagswahl gefährdet, ist, wenn dadurch der öffentliche Friede selbst in Gefahr kommt, nach § 130 des Straf-Gesetzes straffällig. — Reichs-Gericht, 21. October 1895.

3. Begräbnis. Für ein Begräbnis verantwortlich ist derjenige, welcher die Verfügung über die Begräbnisstätte hat und in gegebenem Falle die Beerdigung auf derselben angeordnet oder gestattet hat, wobei die jeweiligen Ortsverfassungen und localen Einrichtungen den Ausschlag geben. Nach § 60 des Personenstandgesetzes darf eine Beerdigung erst vorgenommen werden, wenn der Sterbefall in das Register eingetragen ist. Setzt sich derjenige, von dem die Beerdigung ausgeht, über den etwaigen Mangel der Eintragung hinweg, so wird er straffällig. Wenngleich nun der Pfarrer durch die Anberaumung der kirchlichen Ceremonien sich nicht in die Lage einer Anordnung der Beerdigung bringt, so ist er doch, wenn der Kirchhof einer Kirchgemeinde gehört, als Vorsitzender des Kirchenvorstandes verantwortlich, wenn er als solcher selbständig die Beerdigung veranlassen kann und veranlaßte. — Breslauer Oberlandesgericht, 31. Januar 1894.

4. Ein Schulbau-Resolut kann für die Betheiligten nie in Rechtskraft übergehen. Zweck desselben ist durch vorläufige Feststellung, was zur Befriedigung des jeweiligen Schulbedürfnisses nothwendig und von wem dies zur Zeit gebaut werden muß, eine dem Gemeinwohle nachtheilige Verzögerung der Schulbauten zu verhindern. Nach gemeinem k. Rechte hatte der Patron

nur, wenn er aus dem Kirchengute Einkünfte bezieht, zu Bauten an kirchlichen Gebäuden, einschließlich der Kirchschulen, bei Unvermögen der Kirche beizutragen. — Preussisches Oberverwaltungs-Gericht, 10. Mai 1893.

Der landrechtliche Satz § 30 A. L. R. II 22, daß bei mehreren Confectionschulen an einem Orte jeder Einwohner nur für diejenige seines Glaubens beizutragen hat, gilt nur für die Concurrenz mehrerer Societätsschulen und daher nicht für diejenigen einer solchen mit einer katholischen Gemeindefschule Schlesiens. — Preussisches Oberverwaltungs-Gericht, 21. October 1893.

Im Geltungsbereiche des Allg. L. R. § 707—709 II 11 treffen die geistlichen Oberen über die Baupflicht der Interessenten vorläufige Festsetzungen derart, daß solche bis zu einer etwa abweichenden Entscheidung durch den Civilrichter für alle Betheiligten und daher auch für den Verwaltungsrichter maßgebend bleibe. — Preussisches Oberverwaltungs-Gericht, 18. November 1893.

5. Gerichtskosten in kirchlichen Angelegenheiten. (Gesetz vom 25. Juli 1895, welches am 1. October 1896 in Kraft tritt.)

„§ 7. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtsfachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere . . . Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen. Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Fall der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren. — § 8. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit: 1) . . . 2) alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armen-Angelegenheiten; 3) alle öffentlichen Volksschulen; 4) alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vicarien und Küstereien, jedoch nur insofern, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben in etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauches nicht übersteigen; insofern jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten betreffen, haben letztere die auf ihren Theil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen; 5) . . . 6) Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Corporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. . . . Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden. Die einem Betheiligten be-

willigte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen. — § 9. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baren Auslagen. . . . Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des § 7 Absatz 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden. . . . § 17. . . . Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden. . . . — § 108. An baren Auslagen werden erhoben: 1) die Schreibgebühren; 2) die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren; 3) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten; 4) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren; 5) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Commissionsgebühren; 6) die an andern Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge; 7) die Rechnungsgebühren; 8) die Kosten eines Transportes von Personen oder Sachen; 9) die Haftkosten. — § 109. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten. . . . — § 112. Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 2 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechung gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde. . . .“ (Dieses Gesetz ist abgedruckt in der Gesetz-Sammlung für die königlichen preussischen Staaten pro 1895 S. 203. Durch dasselbe ist das in unserer Verordnung Nr. 33 IV bezeichnete Gesetz vom 10. Mai 1851 aufgehoben.)

6. Kirchenbesuch an Sonn- und Festtagen. Das Marine-Verordnungsblatt veröffentlicht folgenden kaiserlichen Erlaß: „Um Meiner Marine erneut zu erkennen zu geben, wie sehr mir die Erhaltung und Förderung des religiösen Sinnes am Herzen liegt, erkläre Ich hiermit ausdrücklich, daß die Bestimmung im § 28, Absatz 3 der Garnison-Dienstvorschrift vom 13. September 1888, nach welcher unter gewöhnlichen Verhältnissen kein Soldat an Sonn- und Festtagen am Kirchenbesuch verhindert werden soll, sich auch auf den freiwilligen Kirchenbesuch erstreckt. Insbesondere wünsche Ich, daß es den Besatzungen Meiner Schiffe, so weit es die

Eigenart des Borddienstes nur gestattet, ermöglicht wird, an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst zu besuchen. Sie haben diese Meine Willensmeinung, in der Ich Mich mit der in Meiner Marine lebenden Glaubensfreudigkeit eins weiß, derselben bekannt zu geben und das weitere zu veranlassen. Jagdschloß Hubertusstock, den 18. Februar 1896. Wilhelm. In Vertretung des Reichskanzlers: Hollmann. An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).“

2. Entscheidungen für Bayern.

1. Stiftung. Die Eheleute B. hatten ein gegenseitiges Testament gemacht, nach welchem eine bestimmte Stiftung ihr Vermögen zu erben hatte. Da die Erblasser keine bestimmte Person mit der Ausführung der Stiftung betraut hatten, waren öffentliche Organe zur Ausführung berufen. Als solche darf die Gemeinde gelten, deren Angehörigen die Stiftung zugute kommen soll. (Entscheidung des Reichs-Gerichtes 19, S. 259.) Damit die Stiftung Giltigkeit habe, bedarf sie freilich nicht der königlichen Genehmigung, wohl aber damit sie ins Leben trete und die Rechte einer juristischen Person habe. — Oberstes Landes-Gericht zu München, 9. Juli 1894.

2. Bedingung in einem Vermächtnisse. Der katholische Pfarrer K. hatte seinem Pathen S. mehrere Vermächtnisse ausgesetzt, jedoch unter der Bedingung, daß er Geistlicher werde. Das Capital sollte ihm am Tage seiner Primiz als Geschenk übergeben werden. Wenn er nicht Geistlicher werden oder es nicht dazu bringen werde, sollte ihm ein geringeres Capital zufallen. S. wurde Rechtscandidate und griff die Beschränkung an. Es sei nicht gestattet, die Freiheit des Entschlusses in Dingen zu beeinträchtigen, welche, wie die Wahl des Priesterstandes, nicht durch äußere Beweggründe bestimmt werden dürfe. Die Zumuthung, der Vermächtnisnehmer solle Priester werden, schließe seine Verpflichtung zur Ehelosigkeit ein, nun sei aber nach gemeinem Rechte eine solche wirkungslos. Für die Wahl des Priesterstandes insbesondere darf ferner kein Vermögensvortheil bestimmend einwirken, da kein Stand freiere Wahl fordere. Als sittlich unerlaubt endlich müsse eine Bedingung angesehen werden, welche nach ihrem Inhalte auf den bedingt Berechtigten geeignet ist, einzuwirken und hier im Besonderen dazu bestimmt war. Das Gericht trat den Gründen des S. bei. — Oberstes Landes-Gericht zu München, 29. October 1894.

3. Das Besetzungsrecht auf Stellen des niederen katholischen Kirchendienstes steht, soweit es nicht den Magistraten vom 1. October 1807 überlassen war, den Kreisregierungen nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Ortspfarrers und insbesondere des Districtschulinspectors zu. Wo einer Gemeinde u. s. f. ein Präsentationsrecht zukommt, hat die Regierung das Recht der Bestätigung. — Königlich bayerischer Verwaltungs-Gerichtshof, 20. December 1893.

4. Die Mitglieder der Simultankirchenverwaltungen und die Ersatzmänner müssen so gewählt werden, daß jedem Bekenntnisse die

Hälfte oder bei bestehenden Ausnahmeverhältnissen der betreffende Antheil desselben angehört. — Kgl. bayer. Verwaltungs-Gerichtshof, 13. April 1894.

5. Ein Lehrer, mit dessen Schulstelle der niedere Kirchendienst verbunden, ist verpflichtet, bei den von der kirchlichen Oberbehörde rite angeordneten außerordentlichen Andachten Beistand zu leisten, und an sich berechtigt, hiefür eine Vergütung in Anspruch zu nehmen. Ob und in wie weit eine Vergütung in den fassionsmäßigen Bezügen inbegriffen oder besonders zu gewähren ist, bemisst sich nach der Zweckbestimmung und Höhe der letzteren. — Königlich bayerischer Verwaltungs-Gerichtshof, 18. April 1894.

6. Das einem Magistrate und einem Pfarramte cumulativ zustehende Präsentationsrecht auf eine vereinigte Schul- und Chorregentenstelle bleibt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, auch nach Kostrennung des Chorregentendienstes von der Schulstelle in seiner cumulativen Eigenschaft bestehen. — Königlich bayerischer Verwaltungs-Gerichtshof, 22. Mai 1894.

3. Entscheidungen für Sachsen.

1. Feiertagsruhe. In der Oberlausitz werden an Feiertagen, welche nur für die Evangelischen oder nur für die Katholiken geboten sind, den Angehörigen des anderen Bekenntnisses die gewöhnlichen Wochenarbeiten nicht verwehrt, so weit dadurch die Feiertagsruhe der betreffenden Ortschaft nicht gestört wird. Andererseits haben sie sich an solchen Tagen öffentlicher Lustbarkeiten, welche den Angehörigen des anderen Bekenntnisses untersagt und deren Feiertagsruhe zu stören geeignet sind, sowie aller geräuschvollen Hantierungen innerhalb des Ortes, namentlich in der Nähe der Gotteshäuser, zu enthalten. Die Katholiken dürfen an evangelischen Feiertagen und umgekehrt die Evangelischen an katholischen ihre Verkaufsläden offen halten und dabei die ihrem Bekenntnisse angehörenden Gehilfen beschäftigen. — Königlich sächsisches Ministerium des Innern, 29. Juni 1893.

2. Krankenpflege. Kleinere Vereinigungen weiblicher Personen treiben ohne Beziehung zu einer größeren Körperschaft Krankenpflege und geben sich durch Annahme einer besonderen Tracht und die Bezeichnung „Schwester“ oder „Diaconissin“ den Schein, als ob sie einer festorganisierten Anstalt angehörten, oder doch den Schwesternschaften solcher Anstalten gleichwertig seien, obgleich bei ihnen von einer geordneten Ausbildung in der Krankenpflege meist nicht die Rede ist, die einzelnen Glieder um Gelderwerb thätig sind und beim Mangel einer festen Organisation auch jeder Disciplin entbehren. Wenn ihre Bezeichnung oder Tracht geeignet ist, beim Publicum die irrthümliche Meinung zu erwecken, daß die Betreffende einer festorganisierten Anstalt angehöre, so ist hiergegen einzuschreiten durch Androhung einer Individualstrafe.

[Auch in Preußen und Bayern könnte eine solche Executivstrafe im Einzelfalle verhängt werden.] Königlich sächsisches Ministerium des Innern, 3. August 1894.